



Gemeinde Rügland

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rügland

Verfahrensstand: Vorentwurf

Datum: 18.03.2026

Vorhabenträger	Hammerl Stefan Stockheim 9 91622 Rügland
Stadt/Gemeinde	Gemeinde Rügland Hirtenweg 24 91622 Rügland
Zuständige Behörde	Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach
Planung	SPCTRM Engineering GmbH Lindenstraße 3 95615 Marktredwitz

Inhalt

1	Vorbemerkung	2
2	Anlass und Ziel der Planung	2
3	Geltungsbereich	3
4	Planungsrechtliche Situation	3
5	Inhalt der 6. Flächennutzungsplanänderung	4
6	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
7	Verkehrliche Erschließung	4
8	Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	5
8.1	Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsregelung	5
8.2	Verträglichkeit mit Schutzgebieten	5
9	Bau- und Bodendenkmalschutz	5

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Rügland verfügt mit dem Feststellungsbeschluss vom 11.04.1995 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, bei dem es bisher 5 Änderungsverfahren gab. In der gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes sind alle für die Entwicklung der Gemeinde maßgeblichen Prognosen und Nachweise im Rahmen einer Raum- und Strukturanalyse geführt worden. An den Zielsetzungen der damaligen Planung ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.

2 Anlass und Ziel der Planung

Auf Basis des bestehenden Flächennutzungsplans wird nun die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Regenerative Energien - Rügland“ vorgenommen. Bebauungspläne sind gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Änderung des FNP wird erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Speicherkraftwerks mit dem Ziel, Strom und Wärme aus Biomethangas zu produzieren, zu speichern und in das öffentliche Netz und das Nahwärmenetz einzuspeisen, zu schaffen.

Das Vorhaben fördert die Nutzung regenerativer Energien und trägt maßgeblich zur Erreichung kommunaler sowie überregionaler Klimaschutzziele bei, indem Treibhausgasemissionen durch den Einsatz regenerativer Rohstoffe verringert und die Ziele der Energiewende auf lokaler Ebene umgesetzt werden. Dabei wird regional erzeugte Biomasse effizient und klimafreundlich zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Zudem unterstützt das Projekt den Aufbau und Ausbau eines dezentralen Wärmenetzes zur Versorgung kommunaler Einrichtungen, Gewerbebetriebe und privater Haushalte mit erneuerbarer Wärme, sichert langfristig eine nachhaltige Energieversorgung und reduziert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Wirtschaftlich stärkt das Vorhaben die Region durch die Schaffung zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten für die Landwirtschaft, regionale Wertschöpfung sowie Arbeitsplatzsicherung und trägt zur strukturellen Entwicklung und Eigenständigkeit der Kommune bei. Die Anlage liegt in relativer Nähe zu bestehender Wohnbebauung. Bei der Planung werden alle relevanten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Schall, Geruch und Emissionen, berücksichtigt, um die Beeinträchtigung der angrenzenden sensiblen Nutzungen auf ein zulässiges Maß zu begrenzen.

Maßgebend für das Vorhaben ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Bundes. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf einen Anteil von 35% zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80%. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

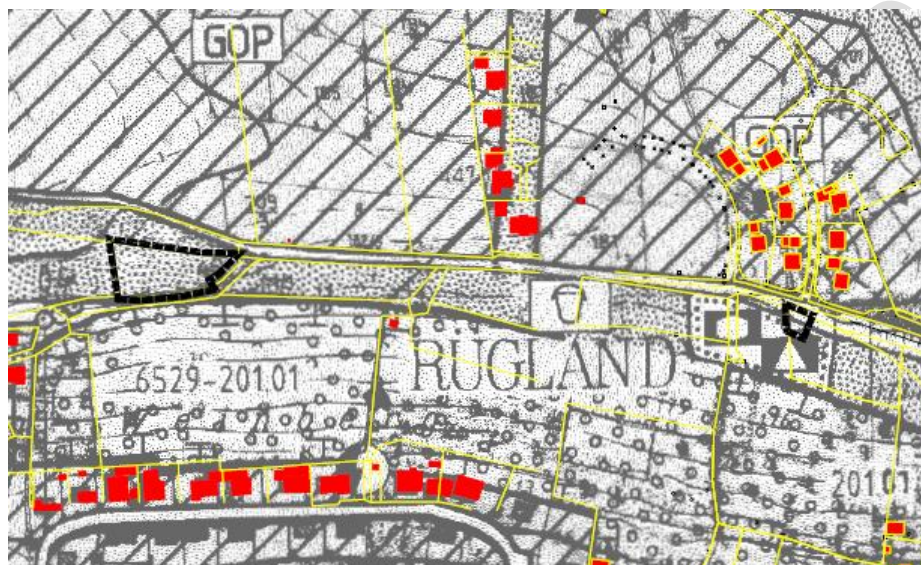
Der Gemeinderat Rüglands hat in seiner Sitzung vom 18.03.2026 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Regenerative Energien – Rügland“ und damit einhergehend die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Zeitgleich wird der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 i.V.m. §4 Abs. 1 BauGB gefasst.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke Flur Nr. 763 (Geltungsbereich I) und ein Teilstück der Flur Nr. 838 (Geltungsbereich II), Gemarkung Rügland.

Das Geltungsbereich I liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Rügland und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich II liegt südlich des Wohngebiets Seefeld I und wird aktuell als Grünland genutzt. Die Geltungsbereiche I und II der 6. Änderung umfassen eine Fläche von 1.535,14 m² und sind deckungsgleich mit der in Aufstellung befindlichen Flächen des B-Plans „Sondergebiet Regenerative Energien – Rügland“.



Quelle: FNP Gemeinde Rügland

4 Planungsrechtliche Situation

Ein gegenwärtiges Ziel in der Bauleitplanung ist, dass, einen Beitrag zur dezentralen Erzeugung und Speicherung solarer Strahlungsenergie, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und damit konkret zum Klimaschutz geleistet wird. Dem liegen planungsrechtliche Grundsätze des Klimaschutzes (§1 Abs.5 BauGB) und die Nutzung erneuerbarer Energien (§1 Abs.6 Nr.7 lit. f BauGB) zugrunde. Die Bedeutung dieser Grundsätze wurde durch §2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG 2023; „überragendes öffentliches Interesse“) sowie durch die Berücksichtigungsgebote im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG; §13 Abs.1 Satz1) und im Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KANg; §8 Abs.1) weiter hervorgehoben. Demzufolge wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Regenerative Energien – Rügland“ geändert.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Rügland stellt das Bebauungsplangebiet mit dem Flurstück Nr. 763 und dem Teilstück der Flur Nr. 838, Gemarkung Rügland als „Grünflächen“ dar.

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rügland

5 Inhalt der 6. Flächennutzungsplanänderung

Auf Grundlage des Vorhabens des privaten Investors Herrn Stefan Hammerl zur Errichtung eines Satellitenstandorts der bestehenden Biogasanlage in Stockheim in Form eines Speicherkraftwerks nordwestlich der Gemeinde Rügland beabsichtigt die Gemeinde, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Im Zuge dessen ist vorgesehen, den betreffenden Geltungsbereich im Flächennutzungsplan künftig als „Sondergebiet Regenerative Energien – Rügland“ gemäß § 11 BauNVO darzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Das Gebiet besteht aus 2 Geltungsbereichen: Geltungsbereich I: Flur Nr. 763 und Geltungsbereich II: Flur Nr. 838 (Teilstück).

Die Flurstücke im Gemeindegebiet Rügland liegen im Naturpark Frankenhöhe (NP-00013), und sind vom LSG-00570.01 ausgeschlossen. Die angrenzenden Biotope Nr. 6529-1113-001, Nr. 6529-0198-007 und Nr. 6529-1113-005 werden insofern berücksichtigt, dass sie während der Bauphase geschützt und anschließend das Planungsgebiet (Flur Nr. 763) mittels Gehölzpflanzungen an diese angebunden wird.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ gemäß §11 BauNVO mit einer Größe von gesamt: 1.535,14 m² (Geltungsbereich I: 1.419,73 m² und Geltungsbereich II: 115,41 m²). Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans mit VEP und integriertem Grünordnungsplan, wo die Planinhalte und Festsetzungen konkretisiert werden.

6 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans steht im Einklang mit den Zielen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie den Vorgaben der Regionalplanung Region 8 Westmittelfranken. Da sich die Gemeinde Rügland in einem Zusammenschluss (NorA) aus 5 Nachbargemeinden befindet werden auch diese Ziele der Planung anheimgestellt.

Insbesondere wird dem landesplanerischen Ziel entsprochen, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, regionale Wertschöpfungsketten zu stärken und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Darüber hinaus unterstützt das Vorhaben die Bestrebungen, Energieerzeugung und -verbrauch räumlich stärker zu verknüpfen, um Transportwege zu reduzieren und die Versorgungssicherheit auf lokaler Ebene zu verbessern. Es fügt sich in die kommunale Klimaschutzstrategie ein und wird als wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende auf Gemeindeebene bewertet.

7 Verkehrliche Erschließung

Die Plangebiete sind an das öffentliche Verkehrsnetz über die Straße Mühlbuck angebunden. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

8.1 Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsregelung

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zum Bebauungsplan erfasst und ausführlich dokumentiert.

Der Umweltbericht ist Teil des Bebauungsplans und umfasst gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen/Arten- und Lebensräume, Landschaftsbild, Mensch und Kulturgüter.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Durch die Vorgaben der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 18 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, sofern durch die Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Die im Umweltbericht integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hat ergeben, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig in den Geltungsbereichen ausgeglichen werden können.

8.2 Verträglichkeit mit Schutzgebieten

Die angrenzenden Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Während der Bauphase werden diese durch entsprechende Festsetzungen geschützt.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

9 Bau- und Bodendenkmalschutz

Derzeit sind der Gemeinde Rügland keine in den Geltungsbereichen befindlichen Bodendenkmale bekannt. Für den Fall, dass bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten zu Bodenfunden kommt, gilt Art.8 Abs.1+2 BayDSchG.

Über den Beginn der Baumaßnahme ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.:

0911-23585-0 mindestens 3 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

Aufgestellt:

Marktrechwitz, den _____